

8304

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Uri**

(Vom 12. Juli 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 5. März 1961 haben die Stimmberechtigten des Kantons Uri mit 3155 Ja gegen 1666 Nein der vom Urner Landrat beschlossenen Aufhebung von Absatz 2 des Artikels 17 sowie der Ergänzung von Artikel 62 durch einen neuen Buchstaben *g* der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 19. Juni 1961 suchen Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri für diese Änderungen die eidgenössische Gewährleistung im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung nach.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text**Art. 17**

Behörden, Beamte und Angestellte des Staates sind in der Regel für getreue Pflichterfüllung und Handhabung der Verfassung und Gesetze zu beeden. Sie sind für ihre Amtsführung verantwortlich, unter subsidiärer Haftbarkeit des Staates bis zum Betrage der doppelten Amtskautio in Fällen von Untreue und Pflichtvernachlässigung.

Ein Gesetz wird den Umfang und die Höhe der Amtskautio bestimmen.

Neuer Text**Art. 17**

Unverändert.

Aufgehoben.

Bisheriger Text

Art. 62

Die Befugnisse des Regierungsrates sind:

...

p. ...

Neuer Text

Art. 62

Die Befugnisse des Regierungsrates sind:

...

p. ...

q. Festsetzung der Höhe der Kautionsleistung der Beamten und Angestellten des Staates und das Recht zum Abschluss von Kautionsversicherungen.

Gemäss Artikel 17, Absatz 1 der Kantonsverfassung sind die Behörden, Beamten und Angestellten des Staates für ihre Amtsführung verantwortlich, unter subsidiärer Haftbarkeit des Staates bis zum Betrage der doppelten Amtskaution in Fällen von Untreue und Pflichtvernachlässigung. Umfang und Höhe dieser Amtskautionen waren nach dem bisherigen Artikel 17, Absatz 2 einem Gesetz vorbehalten.

Dieses an der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 20. Oktober 1889 erlassene Gesetz ist veraltet und vermag den heutigen Anforderungen materiell und formell nicht mehr zu genügen. Gesammelte Erfahrungen führten dazu, von der Ausarbeitung eines neuen Kautionsgesetzes ganz abzusehen, also Absatz 2 des Artikels 17 der Kantonsverfassung aufzuheben und dafür die Kautionsleistung durch die allen Anforderungen besser gerecht werdende Kautionsversicherung zu ersetzen. Die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Kautionsleistungen und das Recht zum Abschluss von Kautionsversicherungen wurde durch einen neuen Buchstaben q in Artikel 62 dem Regierungsrat übertragen.

Diese Änderungen der Artikel 17 und 62 der Verfassung des Kantons Uri betreffen nur das kantonale öffentliche Recht und widersprechen dem Bundesrecht nicht. Wir beantragen Ihnen daher, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Juli 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Uri

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Juli 1961,
in Erwägung, dass die geänderten Verfassungsbestimmungen nichts der
Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 5. März 1961 angenommenen Änderungen
der Artikel 17 und 62 der Verfassung des Kantons Uri wird die Gewährleistung
des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Uri (Vom 12. Juli 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8304
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.07.1961
Date	
Data	
Seite	199-201
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 404

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.